

N^{ro}. III.

Samstag den 14. September

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1253. (3) Nr. 16422.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Daniel Dmersa, gewesenen kaiserlich-ständischen Inzrossisten, mittelst Testaments vom 10. Mai 1700 errichtete Studentenstipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 27 fl. E. M., ist erledigt. Dasselbe ist bestimmt: — a.) für einen Studierenden, welcher mit dem Stifter am nächsten verwandt ist; b.) in dessen Ermanglung aber für einen in Mörtling, und c.) in dessen Abgange für einen in Krain überhaupt gebornen Studierenden. Die ad b. und c. erwähnten Studierenden müssen sich insbesondere auf die Musik verlegen. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Verwandten des besagten Stifters, und in deren Ermanglung der Stadtvorstehung zu Mörtling. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. October l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufschaine, dem Dürftigkeits-, dem Vocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., zu belegen. Insbesondere müssen die ad a. erwähnten Studierenden einen legalisirten Stammbaum, so wie die ad b. und c. gedachten Studierenden den Beweis, daß sie sich auf die Musik verlegen, beibringen. — Laibach am 22. Julius 1833.

Jo h. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1246. (3) Nr. 1156g.

K u n d m a c h u n g.

Um in der Station Laibach für das hier et Concurrentz befindliche k. k. Militär die Verpflegung im Wege der Subarrondirung auf die fernere Zeit vom 1. November 1833, bis ultimo Februar 1834 sicher zu stellen, ist beschlossen worden, am 30. September d. J. eine Verhandlung vorzunehmen, wozu alle Unter-

nehmungslustige am gedachten Tage, um die 10te Vormittagsstunde, mit nachstehenden Bemerkungen zum hierortigen Kreisamte eingeladen werden. — 1tens. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclusive der zeitweisen Durchmärsche, besteht bei-

läufig in täglichen

2263 Brod=,

614 Hafer=,

561 Heu=, à 10 Pfund,

139 Streustroh=, à 3 Pfund,

in monatlichen 130 Mehen harter Holz-

kohlen, 28 Pfund Lichter, 56 Pfund Talg,

116 Maß Dehl, 23.3/2400 Pfund Lampen-

docht, und in vierteljährigen 1886 Bund

Lagerstroh, à 12 Pfund. — 2tens. Hinsicht-

lich der Verpflegung der durchmarschirenden

Truppen behält man sich vor, den Concurrenten

bei der Behandlung das Nähere bekannt zu

geben. — 3tens. Hat jeder Mitconcurrirende

am Tage der Verhandlung gegen die anwesende

Commission sich auszuweisen, daß er hinrei-

chende Mittel besitze, die zu übernehmenden

Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 4tens.

Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes

eine Caution mit 8 o/o des gesammten Gelder-

trägnisses entweder im Baren, oder in Staats-

papieren nach dem Course, oder auch fideiussor-

isch leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur

die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig

anerkannte Cautionsinstrumenten angenommen

werden. — 5tens. Vor dem Beginne der Ver-

handlung hat jeder Offerent 1500 fl. M. M.

als Badium zu erlegen, welche nach beendeter

Behandlung jedem Nichtersterher werden zurück-

gegeben, von dem Ersteher aber bis zum Erlag

der Caution rückbehalten werden, und ohne

welchen Erlag Niemand zur Verhandlung

zugelassen wird. — 6tens. Werden auch Offer-

te für einzelne Artikel angenommen, jedoch

wird dem Anbote für gesammte Artikel bei

gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 7tens.

Wegen Benützung der Aerial-Depositorien

wird bemerkt, daß solche dem Ersteher auf die

dermalige Contractsdauer, mit Ausnahme der

Bäckerei, Brod- und kleinen Mehlkammer,

samt den hiezu gehörigen Requisiten, nicht überlassen werden können, und daß bezüglich dieser jetzt genannten Behältnisse und Requisiten die Behandlung abtheilig vorgenommen wird. — 8tens. Das Protocoll wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und Nachtragsofferte werden keine angenommen. — 9tens. Wird noch bemerkt, daß in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunft ertheilt wird, welche irgend ein Subarrendirungslustiger noch vor der Verhandlung selbst zu erhalten wünschen sollte. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. September 1833.

Z. 1266. (2) Nr. 11666.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Nachdem der mit Franz Tschernitsch über die Verpflegung und Bekleidung der Sträflinge im hiesigen Strafhause abgeschlossene Contract mit Ende des Monats October d. J. zu Ende geht, so wird in Gemäßheit eingelangter hoher Subernial-Berordnung vom 18. v., Erhalt. S. d. M., Nr. 18064, und zwar mit Zugrundlegung des bisherigen Contractes, an welchen nur in Betreff der Reinigung der Es- und Kochgeschirre, der Verzinnung der letztern, dann der Weißung und Reinhaltung der Tracteur-Lokalitäten, und des wenigstens auf 14 Tage vorhanden sein müßenden Vorrathes genießbarer Victualien einige nicht sehr bedeutende Abänderungen, dann aber auch eine Erleichterung durch Herabsetzung der Arbeitspreise für die durch die Sträflinge selbst zu leistenden Bekleidungsarbeiten eintreten, eine Minuendo-Licitations, und zwar: am 17. des kommenden Monats September, und zwar für die Dauer von drei Jahren, das ist bis Ende October 1836, so wie es über hohe Subernial-Anordnung vom 19. August 1830, Nr. 18645, bereits eingeleitet wurde, hier im k. k. Kreisamtsgebäude vorgenommen werden. — Als Ausrufspreis wird aber die Bestimmung des gegenwärtig bestehenden Contractes-Punctes angenommen, worin es heißt — das hohe Aeraar verspricht dem Uebernehmer für die tägliche Verpflegung eines gesunden Sträflings 4 6/8 kr.; für das an ihm abzuliefernde Brod 2 6/8 kr., und für die tägliche Bekleidung 1 4/8 kr., somit für die ganze Verpflegung und Bekleidung eines gesunden Sträflings neun Kreuzer; für die gesammte Verpflegung, in welcher auch das Brod mitbegriffen wird, eines kranken Sträflings 4 4/8 kr., und für die tägliche Bekleidung 1 4/8 kr., folglich insgesammt pr. Kopf und Tag sechs Kreuzer zu der

im §. 7 bestimmten Zeit zu bezahlen. Das Speiszettel ist aber wie jenes bei der Ankündigung im Jahre 1830. — Uebrigens wird bemerkt, daß auch Angebote für die Beköstigung mit Speise und Brod, und für die Bekleidung einzeln nach obigen Ausrufspreisen angenommen werden. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verpflegung und Bekleidung zu übernehmen gedenken, am obbestimmten Tage und Stunde, in diesem Kreisamte mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen am Tage vor der Licitations-Verhandlung den Anwesenden werden vorgelesen werden. — Laibach am 9. September 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1247. (3) Nr. 6200.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Freiherrn v. Lazarini, als Vormund der minderjährigen Guido, Cajetan, Alexander, Vinzenz Freiherrn, dann Christine und Maria Freinnen v. Lazarini, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. Mai d. J. verstorbenen Frau Mathilde Freiinn v. Lazarini, gebornen Gräfinn Stürgkh, die Tagsatzung auf den 14. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. August 1833.

Z. 1252. (3) Nr. 6350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. l. M. und den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Hause, Nr. 239, am Hauptplatze, im ersten Stocke, sämtliche zum Anton v. Frankenfeld'schen Verlasse gehörigen Effecten, als: Leibbekleidung und Wäsche, Zimarrereinrichtung und Bücher, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen so gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden. Laibach am 7. September 1833.

Z. 1248. (3) Nr. 6158.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey

über das Gesuch des Jacob Hotschevar, Pfarrvikars zu Neudegg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen Subernal-Liquidations-Recepisses, ddo. 16. Juni 1826, Z. 343, über eine für die zur Pfarrgült Neudegg gehörigen Unterthanen, pro rusticali angemeldete Zwangs-Darlehens-Forderung pr. 43 fl. 23 kr. gewilliget worden. Es haben daher alle Jene, welche auf gedachtes Subernal-Liquidations-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Hotschevar, das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 30. August 1833.

Z. 813. (3)

Nr. 4030.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton, Martin und Mathias Jglitsch, als väterlich Georg Jglitsch'sche Intestaterben in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der nachstehenden, auf Gregor Jglitsch lautenden, bei der Johann Bapt. v. Rosenfeld'schen Concursmasse angemeldeten und liquidirten, angeblich seit dem Jahre 1758 in Verlust gerathenen Urkunden, als: a.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 500 fl.; b.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 500 fl.; c.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 200 fl.; und d.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden, respective Cartae biancae aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Anton, Martin und Mathias Jglitsch, die obgedachten vier Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 14. Juni 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1251. (3)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem Absatz-Postamte zu Trient ist die controlirende Offizialstelle mit 700 fl. Gehalt, gegen Leistung einer gleichen Caution erledigt. — Was gemäß Decret der wohlwollenden k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 1. l. M., Zahl 9385, mit dem Besatze bekannt gegeben wird, daß Jene, die sich darum in Competenz setzen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der bisherigen Dienste, der Kenntnisse vom Postdienste, und der deutschen und italienischen Sprache durch ihre vorgelegte Behörde an die prov. Ober-Post-Verwaltung zu Innsbruck einbegleiten zu lassen. — Von der k. k. illyrischen Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 7. September 1833.

Z. 1249. (3)

Nr. 1095.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Post-Inspectorate zu Mantua ist eine Offizialstelle mit 450 fl. Gehalt, gegen gleichen Cautions-Erlag erledigt, wofür der Concurs bis letzten dieses festgesetzt ist. — Was in Folge herabgelangten Decret der wohlwollenden k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 28. v. M., Z. 8933, mit dem Besatze verlaubar wird, daß diejenigen Competenten, die sich darum bewerben wollen, ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgelegten Behörde an die Ober-Post-Verwaltung zu Mailand einzureichen haben. — Von der k. k. illyrischen Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 7. September 1833.

Z. 1244. (3)

Licitations- Ankündigung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von den Wein- und Mostschänke, Branntweinschänke, und von dem Fleischconsumo in den Untersteuerbezirken Wippach, St. Veit, Schwarzenberg, und Zoll des politischen Bezirkes Wippach auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1833 bis dahin 1834, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835, in Pacht überlassen werden wird. — Die bemeldeten Untersteuerbezirke Wippach, St. Veit, Schwarzenberg und Zoll werden vereint zur Pachtung gebracht, und es besteht der einjährige Fiscalspreis von allen vier Unter-

Steuerbezirken bei dem Wein- und Mostschanke, von den Gewerben und Buschenschanke 351 fl.; bei dem Branntweinschanke von den Gewerben und Buschenschanke 120 fl., und bei dem Fleischconsumo von den Gewerben, Fleischverleutgeben und zufälligen Schlachtungen 669 fl.; zusammen für alle drei Gewerbsclassen 4300 fl. — Die dießfällige Verpachtung wird den 21. September l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der Amtskanzlei der löblichen Bezirksobrigkeit Wiprach abgehalten, und Vormittags die drei Steuerobjecte einzeln, Nachmittags aber vereint zum Ausrufe gebracht. — Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Besmerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg den 4. September 1833.

Z. 1231. (3) Nr. 766,605. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadl, wird hiezu bekannt gemacht, daß die Einnahme der Verzehrungssteuer in dem untergetheilten Steuerbezirke, Hauptgemeinde heil. Kreuz, des politischen Bezirkes Neudegg, für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte in Pacht ausgedoten werden. — Als Ausrufspreis wird angenommen ein jährlicher Pachtschilling für den Verzehrungssteuer-Bezug von geistigen Getränken mit 12 fl., von Wein und Most mit 530 fl., und vom Fleische mit 105 fl. Die Offerte sind bis zum 30. September l. J., Mittags um 12 Uhr, bei diesem Inspectorate versiegelt zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im Steuerbezirke heil. Kreuz“ zu versehen. Die Offerten können bei Eröffnung der Offerte zugegen sein, sobald aber diese beginnt, werden nachträgliche Offerte eben so wenig berücksichtigt, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiskalpreises entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welche bei Nichtannahme des Angebotes sogleich zurückgehoben, im Falle der Annahme des Angebotes aber in die Pachtcaution eingerechnet werden kann. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. Die Pachtbedingungen können bei allen

k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden, und wird sich in dieser Beziehung auf die dießseitige Kundmachung vom 18 l. M., Nr. 756,597 W. St., berufen. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadl am 25. August 1833.

Z. 1235. (3)

K u n d m a c h u n g,

zur Besetzung der Stelle des freyherrlich v. Lazarinischen Stiftungs-Chyruirgen zu Gurksfeld oder Haselbach, in Unterfrain. — Für die ständische Hauptpfarr Haselbach und für die aus derselben entstandenen neuen Curatien Gurksfeld, Zirke und Großdorn, ist ein eigener Chyruirgus gestiftet, der in Gurksfeld oder Haselbach wohnen muß, und die Verpflichtung hat, jeden kranken Bauer und Pfarrgenossen im ganzen Umfange der obbesagten Curatbezirke, sobald er berufen wird, sogleich zu besuchen und ihm unentgeltliche schleunige Hülfe zu leisten. — Dermal ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 175 fl. E. M. und die weitere Obliegenheit verbunden, über die wirkliche Verwendung von 33 fl., die ihm jährlich auf Medicamenten für arme Kranke werden verabsolgt werden, und über die wirkliche Verabsolgtung der Arzneien sich jährlich gehörig auszuweisen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden sonach aufgefordert, ihre an diese Ständisch-Verordnete-Stelle stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen hieorts einzureichen und sich in denselben über ihr Alter, Vaterland, Studien, Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache, bisher geleistete Dienste, Moralität, und mit dem Befugnissdiplom zur Ausübung der Chyruirgie gehörig auszuweisen, und es wird nur noch bemerkt, daß diese Stelle von jener eines ebenfalls dort zu bestehen habenden Bezirkswundarztes vermög hohen Subernal-Decretes vom 11. December 1828, Zahl 27636, fortan getrennt bleiben soll. — Von der Ständisch-Verordneten-Stelle in Krain. Laibach den 3. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1264. (2)

Licitations-Anzeige.

Im Hause, Nr. 214, in der Herrngasse, im zweiten Stocke, werden am 19. d. M., zu den gewöhnlichen Stunden, verschiedene Einrichtungsstücke, als: Kästen, Tische, Stühle, Spiegel, Bettstätten, Kücheneinrichtung u. dgl., gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden.

Laibach am 11. September 1833.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1265. (1) ad Nr. 17163/1947. V. St.

K u n d m a c h u n g.

Da das Resultat der, am 5. September d. J. abgehaltenen Versteigerung, in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen Gubernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1834, und rücksichtlich auch für das Verwaltungsjahr 1835 zur Genehmigung nicht geeignet ist, so wird dieses Steuerobject hiermit neuerdings der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Localzuschlages ausgenommen. — Nachdem die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, so werden für den Bezug der gedachten Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar: im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe nach dem Pacht-Resultate vom Jahre 1831 mit 70200 fl., Soge: Siebenzigtausend Zweihundert Gulden C. M., darnach nach den einzelnen Kreisen und zwar: für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., Villacher Kreis mit 15492 fl., Laibacher Kreis mit 9528 fl., Neustädter Kreis mit 930 fl., und Adelsberger Kreis mit 1236 fl. C. M. festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe, wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum 28. September 1833, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach im Hohn'schen Hause, Conf. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen sein können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Zur Verpachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem

Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 O/o des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staats-Obligationen, bei letztern nach den bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe, entweder bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagsatzung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach Erfolg der hohen Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit Gubernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erfolgten Vorschriften und Entscheidungen, von welchen insbesondere die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf vom Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung und Herabsetzung des Tariffages für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise erwähnt wird, zu benehmen. — 2ten. Bleibt der Pächter verbunden, zugleich

(3. Amts-Blatt Nr. 111. d. 14. September 1833.)

mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebietes, um welchen es sich handelt, bewilligten Gemeindefzuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pacht-schilling, abzuführen. — 3tens. Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeinde-Zuschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Gefäl-len-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Hauptzoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4tens. In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Cur-rende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234, 2791, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebiethe verpachtet ist, festgesetzt, daß in An-sehung der mit dem gedachten Zeitpunkt vor-handenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den Contractsver-pflichtungen der Pächter, den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffätze zu versteuern hat. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rücksichtlich 1835 bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungs-steuer-Abgabe schon eingehoben oder auf Pau-schalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfäl-lige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zu-ziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der

bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhan-denem Biervorräthe, die zu seiner eigenen Def-klung erforderlichen Bestimmungen und Vor-kehrungen zu treffen. — 5tens. Wird dem Päch-ter gestattet, seine Pachtung ganz oder theils-weise an Unterpächter zu überlassen. Indessen werden dieselben von den Gefältsbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6tens. Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pacht-schilling in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, undrücklich Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläuf-fig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Ab-führen der Pacht-schillingsquoten werden geleistet werden. — 7tens. Als Straffantion gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt un-gebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffatz, sondern auch jenen Steu-erbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben zurückzuvorgüten, überdieß auch den zwanzigfa-chen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungssteuer dem Gefälte als Strafe zu erlegen schuldig sei. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8tens. Gehört unter dem Ein-flusse des Pächters eine Uebertretung der Ver-zehrungssteuer-Vorschriften, so wird die einge-brachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entste-hen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflich-tige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefältsämtli-chen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälts-Vorschriften zu ent-richtende Strafbetrag nicht dem in einem Ver-zäumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9tens. Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffätze, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmun-gen der Verzehrungssteuer von der Biererzeu-gung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vor-behalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Pacht-vertrag aufzukündigen. — Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben.

Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtshillings oder auf irgend eine Aenderung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm ämtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtshillings als Cautio im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, nach den zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erledigen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Cautio im Baren geleistet wird, der als Neugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Cautio mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staats-schatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder Abfindung, oder die tariffmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — 11tens. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillings-Rate im Rückstande bleibt, so soll das Aerrar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des illyr. k. k. Suberniums, addo. 9. Mai 1833, Zahl 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Zahl 13804/1544, auch im politischen Wege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefälleneinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Exquester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. — Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerrar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien oder die tariffmäßige

Einhebung vor, und es wird sich rückichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Cautio und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. — Dieselben Rechte sollen dem Aerrar zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das Andere in dieser Kundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 12tens. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zubereitung dieses Pachtcontracts beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur anhaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13tens. Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Divergenz über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14tens. liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühren für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenen Vertragsreplare zu bestreiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. September 1833.

Z. 1234. (3)

ad Nr. 284.

K u n d m a c h u n g.

Diese Ständisch-Verordnete-Stelle hat sich bestimmt gefunden, den Competenztermin für die beiden, laut der diesseitigen Bekanntmachungen vom 15. Mai und 20. Juli l. J. erledigten, von der hierortigen Präsentation abhängenden v. Schellenburg'schen Studenten-Stipendien in den Jahreserträgen von 54 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr. und 54 fl. 43 $\frac{2}{3}$ kr. C. M., auf fernere zehn Wochen von heute an, zu verlängern, daher während dieser Frist gehörig belegte Bittgesuche um Ueberkommung dieser Stipendien hierorts eingereicht werden können. — Von der Ständisch-Verordneten-Stelle in Krain. Laibach den 2. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1261. (1) Nr. 1903.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Raibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Herrn Jgnaz Graf Urfini von Blagai, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, wider Joseph Novak von Rudnig, wegen an Lebend- und Gerichtskosten schuldigen 38 fl. 46 3/4 kr. die executive Feilbietung der dem Joseph Novak zugehörigen, der löblichen D. O. R. Comenda Raibach, sub Urb. Nr. 20, dienstbaren, auf 646 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten bebaueten Viertelhuben in Rudnig, wie auch des in die Pfändung gezogenen, auf 146 fl. 15 kr. geschätzten Fundus instructus bewilliget, und drei Feilbietungstagssetzungen, als: auf den 5. September, 7. October und 7. November 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter derselben hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Cicitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Raibach am 29. Juli 1833.

Unmerkung. Zu der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1262. (1) Nr. 8.6.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Detella von Moräutsch, wider Joseph Drewhg von Gorjusch, wegen schuldigen Forderungsrest pr. 125 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren eigenthümlichen, zu Gorjusch gelegenen, dem löbl. Orte Kreutberg, sub Rect. Nr. 32 dienstbaren, auf 704 fl. 15 kr., gerichtlich geschätzten Hube bewilliget, und sind zur Vornahme dessen drei Tagsetzungen, und zwar: auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, Falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solwe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Cicitationsbedingungen, Schätzung, dann Grundbuchextract, können in dem gewöhnlichen Amtskunden täglich in dießgerichtlicher Kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 5. August 1833.

Z. 1236. (3)

Im Hause, Nr. 31, in der Capuciner-Vorstadt, am Congressplaze, sind vier mit guten eisernen Reifen versehene Fässer von hartem Holze, von 16 1/2, 25, 70 und 100 österr. reicher Eimer; dann ein Dohlstein, der ungefähr 100 Maß faßt, so wie ein Zählisch von hartem Holze mit einer marmornen Platte, aus freier Hand zu verkaufen. Darauf Re-

flectirende belieben sich bei dem Hauseigentümer im ersten Stocke daselbst die nähere Auskunft zu erhohlen.

Z. 1230. (3)

Andreas Griesler

aus

GRÄTZ,

(Niederlage im Hrn. F. F. Hollack'schen Hause, Nr. 238, am Schulplatze.)

empfehl ich gegenwärtigen Herbst-Markt mit einem besonders gut sortirten Lager von Nürnberger und Galanterie-Waren zu den billigsten Preisen.

Besonders empfehlenswerth sind die rühmlichst bekannten echten Schemnitzer Pfeifen, (von Michael Hönig), womit er sowohl mit beschlagenen als unbeschlagenen, mit einem bedeutenden Vorrathe versehen ist.

Auch bekömmet man bei ihm zur größern Bequemlichkeit für die Herren Tabackraucher einzelne Packete zu sechs Stück dergleichen Pfeifen, wovon ein Stück mit Silber oder mit Paffong beschlagen, und fünf Stück unbeschlagen, welche jedoch alle zu dem obigen Beschläge passen, und zu mehrmaligen Wechsel geeignet sind.

Ferner ist allda auch zu bekommen echter Gräzger Ehoocolade eigener Erzeugniß das Pfd. superfein mit Vanille à 1 fl. 48 kr. C.M.

"	"	FFFF	"	"	à 1	"	20	"	"
"	"	FFF	"	"	à 1	"	6	"	"
"	"	FF	"	"	à —	"	54	"	"
"	"	F ohne	"	"	à —	"	48	"	"

Z. 1245. (3)

Logen = Nachricht.

Den P. T. Herren Theaterfreunden wird bekannt gemacht, daß zwei Logen bis Ende August 1834 zu verpachten sind. Das Nähere davon erfährt man im Theater-Gebäude, bei Johann Ussidig, Logenmeister.

Z. 1260. (2)

Studierende

werden in Kost und Wohnung bei einem k. k. Beamten, wo im Hause nur deutsch gesprochen wird, gegen sehr billige Bedingungen aufgenommen. Das Nähere dieserwegen erfährt man nächst dem St. Jacobs-Plaze, Haus-Nr. 124, im zweiten Stocke.